

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

50Hertz Transmission GmbH
Eichenstraße 3a
12435 Berlin

Umbau der 380-kV-Leitung Pulgar – Vieselbach

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

Ihr Unternehmen bereitet einen Antrag auf Durchführung einer Bundesfachplanung gemäß § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für den Umbau der 380-kV-Leitung Pulgar – Vieselbach vor. Im Rahmen einer Ämterkonferenz mit der Stadtverwaltung Erfurt am 22. März 2017 und einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Erfurter Stadtrates am 28. März wurde der derzeitige Planungs- und Verfahrensstand des Vorhabens erläutert und die vier von Ihrem Unternehmen vorgeschlagenen Varianten für den künftigen Trassenkorridor vorgestellt. Hierzu gibt die Landeshauptstadt Erfurt die nachfolgenden Hinweise.

Erforderlichkeit – Alternativenprüfung – Untersuchungsumfang

Als Nr. 13 der Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG) ist das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ benannt. Gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG gilt damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf im Sinne des § 12e des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) für dieses Vorhaben als festgestellt. Gemäß § 2 NABEG Abs. 1 unterfällt das Vorhaben damit auch den weiteren Regelungen dieses Gesetzes; somit ist nunmehr die Bundesfachplanung nach §§ 4 bis 17 NABEG durchzuführen.

Inhalt der Bundesfachplanung ist laut § 5 NABEG die Bestimmung eines Trassenkorridors für das Vorhaben und die Prüfung, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, einschließlich der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Für Vorhaben für eine Erdverkabelung zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Abs. 6 BBPlG – dem die 380-kV-Leitung Pulgar – Vieselbach nicht unterfällt – zählen zu den zu prüfenden Alternativen auch Teilverkabelungsabschnitte.

Seite 1 von 14

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Trotz dieser gesetzgeberischen Einengung der Verfahrensspielräume sieht die Stadt Erfurt die dringende Notwendigkeit, den Umbau der 380-kV-Leitung Pulgar – Vieselbach hinsichtlich seiner Erforderlichkeit sowie hinsichtlich des notwendigen Untersuchungsumfanges einer umfassenden Prüfung zu unterziehen.

Der Bundesbedarfsplan gemäß BBPLG konnte letztens auf Grundlage des Netzentwicklungsplanes Stand 2012 erlassen werden. In diesem war das Projekt „P38: Trassenoptimierung: Netzverstärkung Pulgar – Vieselbach“, das dem jetzt geplanten Vorhaben zugrunde liegt, enthalten; weiterhin das Projekt „P37: Trassenoptimierung: Netzverstärkung Vieselbach – Eisenach – Mecklar“. Zu den genannten Projekten hieß es dort:

- „P37: Trassenoptimierung: Netzverstärkung Vieselbach – Eisenach – Mecklar
Im Rahmen der Maßnahme ist eine Umbeseilung der bestehenden 380-kV-Freileitung erforderlich. Die betroffenen Schaltfelder und Schaltanlagen müssen angepasst werden. Als Inbetriebnahmezeitraum wird 2021-2022 angestrebt.“
- „P38: Trassenoptimierung: Netzverstärkung Pulgar – Vieselbach
Im Rahmen der Maßnahme ist ein Neubau der bestehenden 380-kV-Freileitung mit zwei Stromkreisen auf bestehender Trasse erforderlich. Die betroffenen Schaltfelder und Schaltanlagen müssen angepasst werden. Als Inbetriebnahmezeitraum wird 2019-2020 angestrebt.“

Weiterführende Angaben, zum Beispiel zu den voraussichtlich durchzuleitenden Strommengen oder zu den konkreten planerischen Rahmenbedingungen eines „Neubaus auf bestehender Trasse“ oder einer „Umbeseilung“ waren nicht enthalten. Eingang in den Bundesbedarfsplan können also auch nur jene abstrakten Angaben zur prinzipiellen Notwendigkeit einer Netzverstärkung gefunden haben; Inhalt und Umfang der Ausbaumaßnahmen wurde nicht festgelegt.

Aus den genannten, im Netzentwicklungsplan Stand 2012 beschriebenen Projekten zeichneten sich für die Landeshauptstadt Erfurt eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit und der Lebensbedingungen der Erfurter Bevölkerung ab, die im Hinblick auf die gesellschaftliche Aufgabe der Neugestaltung der Energieversorgung nicht als unverhältnismäßig betrachtet werden konnten. Insofern war die Notwendigkeit einer widersprechenden Stellungnahme nicht gegeben.

In den Folgejahren wurde jedoch mit jedem neuen Entwurfsstand des Netzentwicklungsplanes das Ausmaß des Netzausbaus auf dem Erfurter Stadtgebiet konkretisiert und vor allem erweitert. Momentan sind (unter anderem) folgende Projekte Gegenstand des Zubaunetzes im Netzentwicklungsplan Stand 2017:

- P37: Vieselbach – Pumpspeicherwerk Talsperre Schmalwasser (Punkt Sonneborn) – Mecklar
- P38: Netzverstärkung Pulgar – Vieselbach
- P224: Netzverstärkung Wolframshausen – Ebeleben – Vieselbach
- P251: Netzverstärkung und -ausbau Pulgar – Lauchstädt

Die dort jeweils gemachten Angaben zu den konkreten planerischen Rahmenbedingungen, zur Begründung und zu untersuchten Alternativen sind wesentlich umfassender als im Jahr 2012, sodass sich ein deutlicheres Bild des geplanten Netzausbaus abzeichnet. Angaben zu voraussichtlich durchzuleitenden Strommengen sind weiterhin nicht Gegenstand, wenn auch verschiedene Hinweise auf derzeit nicht ausreichende oder künftig angestrebte Leistungsniveaus getätigt werden.

Insgesamt wird damit für die Landeshauptstadt Erfurt ein Szenario des geplanten Netzausbaus bei Höchstspannungsleitungen auf dem Stadtgebiet entwickelt, das sich folgendermaßen zusammenfassen lässt:

- Neubau der 380-kV-Leitung Pulgar – Vieselbach mit massiveren und höheren Masten; Trassenführung unbekannt; Steigerung der Übertragungsleistung um vermutlich ca. 44 %;
- Ersatz der 220-kV-Leitung Wolframshausen – Vieselbach durch eine 380-kV-Leitung mit deutlich massiveren und höheren Masten; Trassenführung unbekannt; Steigerung der Übertragungsleistung um vermutlich ca. 252 %;
- Neubau der 380-kV-Leitung Vieselbach – Mecklar mit massiveren und höheren Masten; Trassenführung unbekannt; Steigerung der Übertragungsleistung um vermutlich ca. 50 %;
- Ergänzung der 380-kV-Leitung Vieselbach – Altenfeld mit einer zusätzlichen, zwei Stromkreise tragenden Traverse; Steigerung der Übertragungsleistung um vermutlich 100 %.

- Unbekannt ist, ob im Umspannwerk Vieselbach zusätzliche Anlagen zur Übertragung der deutlich größeren elektrischen Leistung notwendig werden. Hierüber sind dem Netzentwicklungsplan Stand 2017 keine Angaben zu entnehmen.

- Hinzu kommt der Ausbau des örtlichen 110-kV-Netzes, das mittelfristig dem Transport des regional erzeugten Windstromes nicht gewachsen sein wird. Derzeit bereitet zum Beispiel die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Verfahren zum Ausbau der von Erfurt-Nord und Sömmerda nach Vieselbach verlaufenden 110-kV-Leitungen vor. Es ist noch nicht bekannt, welche Auswirkungen dies auf die Mastgeometrie und die Trassenverläufe haben wird. Die Steigerung der Übertragungsleistung ist ebenfalls noch nicht bekannt.

- Hieraus zu schlussfolgern und im Netzentwicklungsplan auch so beschrieben ist weiterhin, dass im Umspannwerk Vieselbach zusätzliche Anlagen zur Spannungstransformation von der Hoch- auf die Höchstspannungsebene installiert werden müssen.

In Anbetracht der mit der Summe dieser Maßnahmen einhergehenden Einschränkungen der planerischen Entwicklungsmöglichkeiten und der Lebensbedingungen der betroffenen Bewohner stellen sich die Auswirkungen des beabsichtigten Umbaus der Übertragungsnetze für die Stadt Erfurt als nicht hinnehmbar dar. Auch unter Beachtung der unter den gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zweifellos bestehenden Notwendigkeiten für Eingriffe in das Übertragungsnetz ist es nicht verhältnismäßig, die derzeit bereits bestehende Belastung mit Anlagen zur Übertragung von Elektroenergie im Raum Erfurt derart umfangreich zu verstärken.

Dementsprechend hat sich die Landeshauptstadt Erfurt bereits in den letzten Jahren bemüht, Einfluss auf die Netzentwicklungsplanung zu nehmen. Im Hinblick auf die überörtliche Dimension des Netzausbaus und auf den daher notwendigen regionalen Konsens im Umgang mit den Ausbauplanungen wurden Stellungnahmen zu den Entwürfen der verschiedenen Netzentwicklungspläne im Rahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (zu der Erfurt gehört) verfasst. Mehrfach wurde darin auf die drohende Überlastung des Raumes Erfurt hingewiesen und Änderungen in der Planung gefordert; unter anderem mit folgenden Forderungen:

- „Analog zum „Lex Grafenrheinfeld“ wird ein „Lex Erfurt-Vieselbach“ gefordert und damit eine konsequente Entflechtung des Netzknotens Erfurt-Vieselbach.
- Die Projekte P 37 „Netzverstärkung Vieselbach – Mecklar“, P 38 „Netzverstärkung Pulgar – Vieselbach“ und P 224 „Netzverstärkung Wolframshausen – Vieselbach“ werden so lange abgelehnt, bis klar ist, dass es sich um Ersatzneubauten handelt und keine zusätzlichen Leitun-

gen parallel zu weiterhin bestehen bleibenden Leitungen gebaut werden. Wenn bei den Projekten P 37, P 38 und P 224 Ersatzneubauten vorgesehen sind, so ist im Umkreis um das Umspannwerk Erfurt-Vieselbach vor dem Bau der jeweiligen neuen 380kV-Leitung die Bestandsleitung abzubauen.

Begründung: In den Szenarien A 2025, B1 2025, B2 2025 und O 2025 treffen insgesamt sechs Leitungen am Netzknotenpunkt Grafenrheinfeld aufeinander. Dies wurde zum Anlass genommen, Alternativen zu prüfen, die zu einer Entflechtung des Netzknotens Grafenrheinfeld führen. In Erfurt-Vieselbach münden bereits heute sechs Hochspannungsleitungen in das dortige Umspannwerk im dicht besiedelten Erfurter Osten. Die Situation ist damit genau dieselbe wie in Grafenrheinfeld. Und die vorgesehenen Projekte P 37 (M 25c), P 38, P 127 (M 314) und P 224 erfordern alle einen noch zusätzlichen Ausbau des Umspannwerks Erfurt-Vieselbach. Wenn für Grafenrheinfeld Wege gesucht werden, wie der Netzknoten entlastet werden kann, so muss dies auch für Erfurt-Vieselbach möglich sein. Es ist weder einzusehen noch nachvollzieh- oder gar kommunizierbar, dass es auf bayerischem Territorium Sonderlösungen geben sollte, die anderen ebenso hoch belasteten Netzknoten außerhalb Bayerns vorzuenthalten würden. Zur Entflechtung des Netzknotens Erfurt-Vieselbach erscheinen Verlagerungen weiter nach Osten hin plausibel oder verstärkte Zuleitungen zum Endpunkt Wolmirstedt der Gleichstrompassage Süd-Ost. Insbesondere die letztere Möglichkeit wird bereits bei P 38 als Planungsalternative angegeben (Ausbau der Leitung Pulgar-Lauchstädt). Der damit teilweise einhergehende Netzausbau muss dem Ziel der Entflechtung des Netzknotens Erfurt-Vieselbach untergeordnet werden. Für die Projekte P 37 und P 224 müssen ebenfalls Alternativen gesucht werden.“

Diese Hinweise und Forderungen haben in der Netzentwicklungsplanung bisher keinen Niederschlag gefunden. Sofern dieses strategische Planungsinstrument für den Netzausbau, das eigentlich darauf ausgerichtet ist, räumlich und sachlich übergreifende Gesamtlösungen zu erzielen, nicht genutzt werden kann, um auch für den Raum Erfurt eine langfristig tragbare Gesamtkonzeption zu entwickeln, müssen die Forderungen der Landeshauptstadt Erfurt auf den nachfolgenden Planungsebenen wiederholt werden.

Insofern besteht aus Erfurter Sicht nunmehr die dringende Notwendigkeit, für den Ausbau der Hoch- und Höchstspannungsnetze im Raum Erfurt sowie für den Ausbau des Netzknotens Erfurt-Vieselbach eine Gesamtkonzeption zu entwickeln, die abschließende Vorgaben macht über:

- alle umzubauenden Leitungen;
- alle zusätzlichen Anlagen im Umspannwerk Vieselbach;
- die maximal zu übertragende elektrische Leistung;
- Maßnahmen zur Reduktion der Umweltbelastungen.

Diese Gesamtkonzeption ist seitens der Bundesnetzagentur als für Bundesbedarfsplanung, Bundesfachplanung und Planfeststellung zuständige Behörde als verbindlich zu erklären, bevor einzelne Verfahren begonnen werden – dies betrifft auch die angestrebte Bundesfachplanung für die 380-kV-Leitung Pulgar – Vieselbach.

Unter Umständen kann die Bundesfachplanung selbst auch als einschlägiges Verfahren genutzt werden. In Analogie zu einem Raumordnungsverfahren sind hier sowohl Alternativen zum Vorhaben selbst (einschließlich der Null-Variante) als auch Wechselbeziehungen mit weiteren bekannten und absehbaren Planungsvorhaben zu prüfen. Somit kann zum einen die Prüfung verschiedener Trassenkorridore nicht einziger Gegenstand der Bundesfachplanung bleiben. Auch grundsätzlich andere Varianten der Leistungsübertragung aus dem Netz von 50Hertz hinaus, die

einen Verzicht auf das geplante Vorhaben zur Folge hätten, sind detailliert zu untersuchen und gegenüberzustellen. Hierzu können zum Beispiel gehören:

- HGÜ-Verbindung DC5 Wolmirstedt – Isar;
- Pulgar – Lauchstädt – Vieselbach, mit Ersatz der bestehenden Leitung Lauchstädt – Vieselbach als viersystemige Leitung;
- Pulgar – Lauchstädt – Wolkramshausen - 380-kV-Neubau von Wolkramshausen (50Hertz) mit Anschluss an die geplante 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar (TenneT).

Bei einer solchen Gegenüberstellung ist zu beachten, dass die Stadt Erfurt darauf bestehen wird, im Rahmen der Realisierung der gesamtgesellschaftlich erforderlichen Neuorganisation von Energieerzeugung und Energieübertragung auch eine Verbesserung der Lebensbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten vor Ort umzusetzen. Nur wenn die „Energiewende“ im gesamten Bundesgebiet zu einer nachhaltigen Aufwertung der natürlichen und infrastrukturellen Ressourcen führt und der gesamtgesellschaftliche Fortschritt nicht zulasten einzelner Teilräume durchgesetzt wird, kann eine allgemeine Akzeptanz für notwendige Ausbaumaßnahmen erwartet werden. Hierin besteht die praktische Umsetzung des Grundsatzes aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG), der als Leitsatz für die Bundesfachplanung maßgeblich sein muss. Mit dem gesamtplanerischen Blick in die Zukunft Europas ist klar absehbar, dass es mittelfristig zu einem flächendeckenden Ausbau der Verkehrs- und Energienetze kommen wird, der die Gefahr einer erheblichen Deformation und Degradierung bestehender Kulturlandschaften mit sich bringt. Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur müssen in diesem Sinne bereits heute zukunftssicher geplant werden, indem sie zu einer Entlastung von Landschaft und Siedlungen führen. Das Umspannwerk Vieselbach als Netzknoten für Hoch- und Höchstspannung befindet sich bereits heute in einem siedlungsstrukturell und infrastrukturell verdichteten Raum, in dem die Belastungen von sechs Höchstspannungs- und fünf Hochspannungstrassen, einer ICE- und einer Fernverkehrsstrasse der Deutschen Bahn AG, einem Güterverkehrszentrum und einer vierspurigen Bundesstraße mit den Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Notwendigkeiten der Siedlungsentwicklung des Oberzentrums Erfurt in Einklang zu bringen sind. Insofern ist es aus Sicht der Stadt Erfurt perspektivisch erforderlich, dass jede Hoch- und Höchstspannungsleitung zum Umspannwerk Vieselbach, die im Zuge der Netzverstärkung um- oder auszubauen ist, mindestens auf den letzten fünf Kilometern bis zum Umspannwerk als Erdkabel errichtet wird. Die hierfür entstehenden Kosten sind in die Alternativenprüfung der Bundesfachplanung einzustellen. Ebenso sind die Kosten für zusätzlichen Emissionsschutz am Umspannwerk Vieselbach zu berücksichtigen. Aus Sicht der Stadt ist dabei eine Entlastung der betroffenen Bürger auch jenseits der normierten Grenzwerte notwendig.

Aus dieser Darlegung ergibt sich, dass eine isolierte Betrachtung der Trasse Pulgar – Vieselbach im Rahmen der Bundesfachplanung seitens der Landeshauptstadt Erfurt nicht als ausreichend erachtet wird. Eine solche Vorgehensweise würde vielmehr dazu führen, ein singuläres Vorhaben zur Genehmigungsfähigkeit vorzubereiten, damit zwangsläufig aber auch technische Erfordernisse für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren anderer Netzausbaumaßnahmen zu erzeugen. Somit würden die strategischen Planungs- und Gestaltungsspielräume und die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Stadt unzulässig eingeschränkt. Jede Genehmigung der Übertragung zusätzlicher elektrischer Leistung zum Umspannwerk Vieselbach zieht die faktische Notwendigkeit nach sich, diese Leistung auch wieder weiter zu übertragen, da sie vor Ort nicht entnommen wird. Damit sind weitere Genehmigungen für nachfolgende Netzausbaumaßnahmen bereits indiziert und seitens der Betroffenen kaum noch beeinflussbar. Auf einschlägige negative Erfahrungen kann die Landeshauptstadt Erfurt bereits zurückblicken: Im Raumordnungsverfahren für das Pumpspeicherwerk Schmalwasser wurde das damals beantragte Vorhaben entgegen der städtischen Forderungen als Black Box hinsichtlich der erzeugten elektrischen

Leistung betrachtet, ohne die Umgebungsbedingungen des Übertragungsnetzes planerisch zu würdigen. Im Ergebnis erging 2015 eine positive landesplanerische Beurteilung ohne dass die Leistungsfähigkeit der 380-kV-Leitung Vieselbach – Mecklar überhaupt untersucht und notwendige Umbaumaßnahmen erörtert wurden. Jedoch wird das Pumpspeicherwerk auf dieser Positionentscheidung aufbauend nunmehr in der Netzentwicklungsplanung als Begründung für das Projekt P37 Netzverstärkung Vieselbach – Eisenach – Mecklar herangezogen. Eine derartige Schritt-für-Schritt-Planung ohne Gesamtkonzept mag die Durchführung von unternehmerischen Planungen und Verwaltungsverfahren simplifizieren und verkürzen, sie steht jedoch nicht im Einklang mit dem im § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, da sie die angemessene Teilhabe der Betroffenen erheblich verhindert.

Unabhängig davon werden im nachfolgenden Text verschiedene Hinweise gegeben, die nach bisherigem Erkenntnisstand die planerischen Rahmenbedingungen für die vorgeschlagenen Trassenkorridore vorgeben.

Hinweise zu den vorgeschlagenen Trassenkorridoren

a) Straßenbaulastträger

Die vier vorgeschlagenen Varianten für den künftigen Trassenkorridor wurden hinsichtlich der Betroffenheit öffentlicher Straßen bewertet. Im Ergebnis dessen sind bei den einzelnen Varianten folgende öffentlichen Straßen im jeweiligen Trassenkorridor zu berücksichtigen:

Variante Nord (S 33)

- sämtliche Gemeindestraßen der vom Trassenkorridor betroffenen Teile der Ortslage Töttleben;
- Landesstraße L 1055 im Zuge der Ortsdurchfahrt Töttleben;
- Die außerhalb der Ortsdurchfahrt Töttleben gelegenen Teile der Landesstraße L 1055 befinden sich in der Straßenbaulast des Landes Thüringen; diesbezüglich ist die Straßenverwaltung des Landes durch den Antragsteller einzubeziehen.

Variante Nordost (S 40)

- Kreisstraße K 49 zwischen Vieselbach und Kleinmölsen.

Variante Bestand (S 37)

- sämtliche Gemeindestraßen der vom Trassenkorridor betroffenen Teile der Ortslagen Wallichen und Vieselbach;
- Kreisstraße K 45 zwischen Vieselbach und Azmannsdorf (Erfurter Allee, Rathausstraße);
- Kreisstraße K 46 zwischen Wallichen und Vieselbach (Wallicher Landstraße);
- Kreisstraße K 49 Richtung Kleinmölsen (Karl-Marx-Straße).

Variante Südost (S 30)

- sämtliche Gemeindestraßen der vom Trassenkorridor betroffenen Teile der Ortslagen Hochstedt und Vieselbach;
- August-Borsig-Straße im GVZ;
- Kreisstraße K 45 zwischen Azmannsdorf und Vieselbach.

Alle Anlagenteile der geplanten 380-kV-Leitung sind so herzustellen und dauerhaft in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, dass die betroffenen Straßen in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und der öffentliche Straßenverkehr in keiner Weise gestört, behindert oder gefährdet wird. Insoweit dennoch bauliche Eingriffe an den Straßen erforderlich werden,

bedürfen diese der Zustimmung der Stadt als zuständigem Straßenbaulastträger. Die entstehenden Kosten für deren Umsetzung sind durch die 50Hertz Transmission GmbH zu übernehmen.

Der im Rahmen der Herstellung und Unterhaltung der 380-kV-Leitung erforderlich werdende Baustellenverkehr ist durch die 50Hertz Transmission GmbH rechtzeitig im Vorfeld mit der Stadt, Tiefbau- und Verkehrsamt abzustimmen und die hierfür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Zur Regelung aller tatsächlich dauerhaften Inanspruchnahmen des öffentlichen Straßenraumes (insbesondere Querung öffentlicher Straßen durch die Freileitung) sind zwischen der 50Hertz Transmission GmbH als Eigentümer der Anlage und der Landeshauptstadt Erfurt als Straßenbaulastträger Gestattungsverträge abzuschließen (siehe § 23 Thüringer Straßengesetz in Verbindung mit der Tarifordnung für bürgerlich-rechtliche Nutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt). Das hierfür zu zahlende Gestattungsentgelt beträgt pro Querung EUR 250 pro Jahr (alternativ: einmalig EUR 6.120).

b) untere Naturschutzbehörde

Variante Nord (S 33):

Im Verlauf der Trassenvariante S 33, die parallel zu vorhandenen Freileitungen verläuft, werden Ackerflächen überspannt und der östliche Erfurter Teil des Windparks Kerspleben-Schwerbörn durchquert. Südlich davon befinden sich Flächen des GLB "Großer und kleiner Katzenberg", planfestgestellte Kompensationsflächen und eine nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte Streuobstwiese (NATSB0198). Die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Freileitungen und den Windpark würden weiter verstärkt. Dasselbe gilt für die nördlich von Töttleben gelegenen Kompensationsflächen am Linderbach (Gewässer II. Ordnung) sowie vorhandene Pappelbestände, in denen ein Rotmilan-Vorkommen bekannt ist. Für die Ortslage Töttleben würde sich das Landschaftsbild zusätzlich verschlechtern, die Kleingartenanlage östlich von Kerspleben und sich anschließende Kompensationsflächen zum Windpark zusätzlich überspannt (drei bereits vorhandene Freileitungen). In der Summe weist die Variante S 33 die meisten Beeinträchtigungen für den Trassenabschnitt im Stadtgebiet Erfurt auf.

Variante Nordost (S 40)

Die Trasse der Variante S 40 verläuft im Stadtgebiet Erfurt hauptsächlich über Ackerflächen, parallel zur ICE-Strecke mit bereits vorhandenen Freileitungen. Die Zerschneidungswirkung der vorhandenen Strukturen würde für das Vogelschutzgebiet "Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg" weiter verstärkt werden. Es ist mit Beeinträchtigungen der im Trassenbereich befindlichen, gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop (NATSB0134, NATSB0131 – Magerrasen mit Trockengebüsch) und der Gramme (Gewässer II. Ordnung) zu rechnen. Weiterhin ist von zusätzlich zu den bereits durch die ICE-Strecke verursachten Gehölzflächenverlusten im nordwestlichen Teil der Geschützten Gehölze des "Leidrichs" (NATSH005) und zusätzlich in der "Fasanerie" (NATSH0018) auszugehen. Das Landschaftsbild würde hier ebenfalls weiter verschlechtert, es ist aber zumindest eine Bündelungswirkung zu erwarten.

Variante Bestand (S 37)

Die Trasse der Variante S 37 befindet sich im Bestandsverlauf. Auch hier würde die Zerschneidungswirkung für das Vogelschutzgebiet "Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg" weiter verstärkt werden. Zusätzliche Beeinträchtigungen sind für die nach § 30 BNatSchG gesetzlichen Biotop östlich von Wallichen (NATSB1006-Auwald, NATSB0802 und NATSB0803-Trockengebüsch, NATSB1119-Halbtrockenrasen) zu erwarten. Das Landschaftsbild würde sich für die

Ortslage Vieselbach ebenfalls zusätzlich verschlechtern. Randlich gestreift werden durch den Trassenkorridor kleinere Anteile der Geschützten Gehölze (NATSH0019, NATSB1508). Die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Geschützten Gehölze der "Fasanerie" und des "Leidrichs" (NATSH0018, NATSH005) würden weiter verstärkt.

Variante Südost (S 30)

Der größte Nachteil des Trassenverlaufes der Trasse S 30 stellt die Verschlechterung des Landschaftsbildes für die bereits stark belastete Ortschaft Hochstedt dar. Hauptsächlich werden Ackerflächen überspannt, gekreuzt werden Kleingärten und die Bahnstrecke. An der östlichen Stadtgrenze werden nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotopflächen überspannt (NATSB0138-Streuobstwiese, NATSB160-Quellbereich) und Kompensationsflächen, deren Erhalt und Entwicklung zu sichern ist. Tangiert wird am Ortsrand von Hochstedt das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop (NATSB0110-Streuobstwiese). Auf den Ackerflächen ist grundsätzlich mit Vorkommen des Feldhamsters zu rechnen.

c) Untere Immissionsschutzbehörde

Die 380-kV-Leitung unterliegt der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die verbindlichen Grenzwerte sind einzuhalten.

Entsprechend der Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz soll die elektromagnetische Belastung des Raums durch Bündelung der Leitungen so gering wie möglich gehalten werden. Eine Überspannung von empfindlichen Nutzungen wie Wohnhäusern, Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen, Hotels, Sportanlagen, Gewerben und Kleingartenanlagen ist bei Neuerrichtung auszuschließen. Der Abstand von schutzbedürftigen Nutzungen vom äußeren Leiter darf 20 m nicht unterschreiten. Vorbeugend sollten 30 m eingehalten werden.

Variante Nord (S 33)

Die Trasse verläuft über die Ortslage Töttleben und grenzt an die Ortslage Kerspleben. Außerdem quert sie ca. 5,5 km des Stadtgebietes. Ein großer städtischer Raum wird elektromagnetisch belastet. Es werden neue Betroffenheiten in Töttleben und Kerspleben erzeugt.

Variante Nordost (S 40)

Die Trasse quert ca. 3 km des Stadtgebietes (kürzeste Variante). Es liegen keine Ortslagen unter oder direkt an der Trasse. Das kleine Gewerbegebiet VIE 341 randlich liegt in der Trasse. Bei direkter Führung der 380-KV-Leitung südlich der Eisenbahntrasse würden keine immissionsschutzrechtlichen Betroffenheiten entstehen. Der Bündelung elektromagnetischer Leitungen würde optimal erfolgen.

Variante Bestand (S 37)

Die bestehende Leitung quert mehrere Gewerbegebiete (VIE 343, VIE 342, VIE 343) und hemmt deren Entwicklung. Sie überspannt Kleingartenanlagen am Rand und grenzt an die Ortslagen Vieselbach und Wallichen. Die Hochspannungsleitung überspannt ca. 4,1 km des Stadtgebietes. Im Rahmen der Neuplanung sollte keinesfalls mehr eine Überspannung von schützenswerten Nutzungen erfolgen.

Variante Südost (S 30)

Die Tasse quert einen Raum in dem ausschließlich schützenswerte Nutzungen vorhanden sind. Sie überquert das Gewerbegebiet LIA 284 und entwertet damit großflächig Gewerbegebietsflächen. Zwischen Vieselbach und Hochstadt, die bereits durch andere elektromagnetische Leitungen beeinträchtigt werden, liegen flächig Kleingartenanlagen in der Trasse. Die Stromleitung quert 3,7 km des Stadtgebietes.

Immissionsschutzrechtlich bestehen für die Trasse S 40 die geringsten Raumwiderstände. In dieser Trasse kann eine Linienführung entlang der Bahntrasse gesucht werden. Der Rückbau der Bestandsanlage, würde die Ortslagen Vieselbach und Wallichen entlasten und die gewerbliche Nutzung der beplanten Gebiete ermöglichen.

d) Untere Bodenschutzbehörde

Variante Nord (S 33)

Im Bereich der Variante S 33 befindet sich die ehemalige Müllkippe "Kleiner Katzenberg".

Recherche 1991/1993

Die Müllkippe "Kleiner Katzenberg" wurde von Schrottteilen beräumt, verdichtet und mit einer 1 m dicken Erdstoffschicht abgedeckt und eingezäunt. Eine Beräumung des abgelagerten Stoffinventars erfolgte nicht.

Es wird davon ausgegangen, dass künftige Maststandorte, wie bisher, nördlich und südlich der Deponie bzw. der Gehölzstrukturen errichtet werden und somit nicht in den Deponiekörper eingegriffen wird.

e) Untere Wasserbehörde

Innerhalb der Korridore befinden sich zahlreiche Gewässer II. Ordnung, die den wasserrechtlichen Bestimmungen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Thüringer Wassergesetz (ThürWG) unterliegen. Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen und Gebäuden an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern und im Gewässerrandbereich bedürfen nach § 36 WHG in Verbindung mit § 79 Abs. 1 ThürWG der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Zur Prüfung der wasserrechtlichen Genehmigungserfordernisse (Maststandorte am Gewässer und/oder Eingriffe in den Vegetationsbestand der Gewässer) ist die untere Wasserbehörde Erfurt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

f) Unter Abfallbehörde

Die Variantenplanung berühren keine Belange, die von der unteren Abfallbehörde zu vertreten sind.

g) Kommunale Bauleitplanung

Die Landeshauptstadt Erfurt verfügt seit dem 27. Mai 2006 über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Die vorgeschlagenen Trassenkorridore berühren die in der folgenden Tabelle aufgeführten Nutzungen entsprechend des FNP. Planerisch besonders schutzwürdige Nutzungen sind grau hinterlegt. Ein Auszug aus dem FNP ist diesem Schreiben beigelegt.

Bereich	Darstellung	Beschreibung	Lage im Korridor
<u>Variante Nord (S 33)</u>			
Ortslage Kerspleben	Grünfläche, Zweckbestimmung Kleingärten	östlich Ortslage	vollständig
Ortslage Töttleben	Gemischte Bauflächen	bebaute Ortslage	vollständig
	Wohnbaufläche	bebaute Ortslage	vollständig
	Grünfläche, Zweckbestimmung Kleingärten	bebaute Ortslage	westlicher Teilbereich
	Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof	bebaute Ortslage	vollständig
Bereich "Sulzerberg"	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	südlich Töttleben	vollständig
Bereich Linderbach	Umgrenzung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	nördlich Töttleben	Teilbereiche
Bereich "Kleiner Katzenberg"	Umgrenzung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	nördlich Töttleben	vollständig/ teilweise
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	nördlich Töttleben	vollständig
<u>Variante Nordost (S 40)</u>			
Bereich Zapfengraben, sowie Fasanerie	Wald	westlich Vieselbach	westliche Teilbereiche
	Grünflächen	westlich Vieselbach	westliche Teilbereiche
	Umgrenzung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	westlich Vieselbach	westliche Teilbereiche
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	westlich Vieselbach	westliche Teilbereiche
Bereich Gramme, Stadtgrenze	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	nördlich Wallichen	vollständig
<u>Variante Bestand (S 37)</u>			
Ortslage Vieselbach	Gewerbliche Baufläche	Gewerbegebiet vor den Streichteichen, sowie Erfurter Allee	teilweise
	Gemischte Bauflächen	bebaute Ortslage	Teilbereiche
	Wohnbaufläche	bebaute Ortslage	Teilbereiche
	Grünfläche	Gärten, "Am Schilf"	vollständig
	Grünfläche, Zweckbestimmung Kleingärten	KGA "Am Spartenheim"	vollständig
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	nördlich Vieselbach/ Gärten "Am Schilf"	vollständig

Bereich Zapfengraben, sowie Fasanerie	Wald	westlich Vieselbach	teilweise
	Grünflächen	westlich Vieselbach	vollständig
	Umgrenzung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	westlich Vieselbach	vollständig
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	westlich Vieselbach	vollständig
Bereich Gramme	Umgrenzung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	nördlich Vieselbach	Teilbereiche
Ortslage Wallichen	Gemischte Bauflächen	bebaute Ortslage	nahezu vollständig
	Wohnbaufläche	bebaute Ortslage	nahezu vollständig
	Wald	nördlich Wallichen	vollständig
Bereich Mühlgraben	Umgrenzung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	nördlich Wallichen	Teilbereiche
<u>Variante Südost (S 30)</u>			
Ortslage Vieselbach	Gewerbliche Baufläche	Heinrich-Sorge-Straße/ Erfurter Allee	vollständig
	Gemischte Bauflächen	bebaute Ortslage	südlicher Teilbereich
	Wohnbaufläche	bebaute Ortslage	südlicher Teilbereich
	Wald		südlicher Teilbereich
	Umgrenzung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft		südlicher Teilbereich
	Grünflächen	südlich Ortslage	vollständig
Ortslage Hochstedt	Gewerbliche Baufläche	GVZ	östlicher Teilbereich
	Gemischte Bauflächen	bebaute Ortslage, Kernbereich	nördlicher Teilbereich
	Wohnbaufläche	bebaute Ortslage, Kernbereich	nördlicher Teilbereich
	Wald	östlich Ortslage	vollständig
	Grünfläche, Zweckbestimmung Kleingärten	KGA "Am Viadukt" und "Eintracht"	vollständig
	Umgrenzung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	westlich Ortslage	Teilbereiche
Stadtgrenze, "In den Steinen"	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts		vollständig

Wie in der Tabelle ersichtlich wird, sind in allen Varianten Betroffenheiten zu sehen. Variante S 40 ist die einzige, bei der keine (planungsrechtlich) schützenswerten Nutzungen betroffen sind. Bei den Varianten S 30, S 33 und S 37 befinden sich insbesondere Wohnnutzungen und Erholungsnutzungen – hier: privat genutzte Gärten – in den Trassen. Für Waldflächen ist zu beachten, dass in diesen Bereichen die Bäume permanent zurückgeschnitten werden müssen, um den notwendigen Mindestabstand zu den Stromleitungen zu gewähren.

h) Flurbereinigung und Bodenordnung

Die vorgeschlagenen Trassenkorridore tangieren sowohl Flurstücke innerhalb als auch außerhalb von Flurbereinigungsverfahren. In den Bereichen außerhalb der Flurneuordnungsgebiete werden derzeit keine Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. Baugesetzbuch im Geltungsbereich von Bebauungsplänen oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles durchgeführt.

i) Untere Denkmalschutzbehörde

Die denkmalfachliche Bewertung sowie die Bestimmung der archäologischen Relevanz erfolgt durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA). Empfohlen wird eine möglichst frühzeitige Beteiligung. Im Rahmen dieser Information weist die Stadt Erfurt als untere Denkmalschutzbehörde auf folgende, im weiteren Prozess zu beachtende denkmalrelevante Belange hin.

- Fernwirkung und Sichtbeziehungen von und auf überregional bedeutende Kulturdenkmale im Untersuchungsraum:

Im Erfurter Stadtgebiet befinden sich mit dem Petersberg, dem Domberg, Cyriaksburg/ega wichtige Kulturdenkmale von denen der Blick auf und über die als Denkmalensemble geschützte Altstadt Erfurt zu bewerten ist. Von den genannten Hochpunkten bestehen außerdem Blickbeziehungen zur nationalen Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald auf dem Ettersberg bei Weimar. Für die Aufarbeitungs- und Vermittlungsarbeit zur Verstrickung der Erfurter Ofenbaufirma Topf & Söhne in den NS-Völkermord (www.topfundsoehne.de) mit der in den letzten Jahren unter Unterstützung der Denkmalbehörden entstandenen Erinnerungsstätte, sind die Sichtachsen nach Buchenwald wichtige Belange.

Aufgrund der vorhandenen Störungen im näheren Umgebungsbereich der Erfurter Altstadt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die altstadtbezogenen Sichtbeziehungen eher gering schädlich. Die Blicke auf den Ettersberg müssen in der weiteren Vertiefung der Planung anhand der vorgesehenen Maststandorte und Höhen geprüft werden.

- Denkmale und Ensemble in den Ortsteilen innerhalb der Korridore:

Variante Nord (S 33)

Der Denkmalbestand konzentriert sich auf die historischen Ortskerne Töttleben und Kerspleben, deren Nutzung und Erhaltung wichtigstes denkmalpflegerisches Anliegen ist.

Variante Nordost (S 40)

Denkmalpflegerische Belange sind wenig berührt.

Variante Bestand (S 37)

Der Denkmalbestand konzentriert sich auf die historischen Ortskerne Vieselbach und Wallichen, deren Nutzung und Erhaltung wichtigstes denkmalpflegerisches Anliegen ist.

Eine laufend aktualisierte Denkmalliste finden Sie unter:
<http://www.erfurt.de/mam/ef/service/mediathek/publikationen/2015/denkmalliste-erfurt.pdf>.

Variante Südost (S 30)

In den Ortsteilen Vieselbach und Hochstedt stehen Bereiche der historischen Ortskerne als Ensemble unter Schutz, zudem sind Einzeldenkmale, meist die Kirchen, Pfarrhäuser und ausgewählte Gehöfte geschützt. Von Bedeutung ist das inzwischen in seinem Bestand bedrohte Klostersgut Brunnenstraße 15 in Hochstedt. Denkmalpflegerische Maßnahmen an den Kulturdenkmälern werden durch eine ortsnahe Trassenführung beeinträchtigt.

- Bodendenkmale:

Im gesamten Planungsraum ist aufgrund der seit ur- und frühgeschichtlicher Zeit kontinuierlichen Besiedlung und der Lage an einem der bedeutendsten in Ost-West-Richtung verlaufenden Handelswege Europas mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern zu rechnen. Die Erfassung archäologischer Fundstellen und Bewertung der archäologischen Relevanz erfolgt durch das TLDA, ebenso eine sicher erforderliche archäologische Begleitung der Maßnahmen. Wir empfehlen eine möglichst frühzeitige Beteiligung.

- Kontakte TLDA:

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege
Petersberg 12
99084 Erfurt
0361 – 573414300
post.erfurt@tlda.thueringen.de

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Bereich Bodendenkmalpflege
Humboldtstraße 11
99423 Weimar
0361 – 573223340
bodendenkmalpflege@tlda.thueringen.de

Fazit

Die vorgenannten Hinweise sollen der sachgerechten Vorbereitung der Antragstellung nach § 6 NABEG durch den Vorhabenträger dienen. Hierbei erwartet die Landeshauptstadt Erfurt vor allem die Durchführung der im Abschnitt „Erforderlichkeit – Alternativenprüfung – Untersuchungsumfang“ beschriebenen grundsätzlichen Erwägungen, die zu einem verbindlichen Gesamtkonzept für den Netzknoten Erfurt und die im Umfeld befindlichen Hoch- und Höchstspannungsleitungen führen sollen. Ziel muss es sein, mit der Neuorganisation von Energieerzeugung und Energieübertragung auch eine nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen und der planerischen Entwicklungsmöglichkeiten im Umfeld des Netzknotens Vieselbach zu gewährleisten. Zu den vorgeschlagenen Korridorvarianten wurden erste, nicht abschließende Hinweise gegeben, ohne damit eine Wertung der Trassenkorridore vornehmen zu wollen. Hierzu wäre eine Zusammenschau der in einer Gesamtkonzeption ermittelten Maßnahmen Voraussetzung. Ver-

bindliche Hinweise können erst nach erfolgter Antragstellung, nach Eröffnung des Verwaltungsverfahrens ergehen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage

Auszug Flächennutzungsplan